

# Technische Anschlussbedingungen (TAB Erdgas) für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im Nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.
- 1.2 Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH, für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen, die gemäß §1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH zu klären. In begründeten Einzelfällen kann die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH Abweichungen von der TAB Erdgas verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.
- 1.4 Die TAB sind besondere Bedingungen im Sinne des § 20 der NDAV.
- 1.5 Die TAB gelten in Verbindung mit den DVGW-Richtlinien, DIN-Normen sowie TRGI in der zum Zeitpunkt der Installation geltenden Fassung.

## 2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Es ist das bei der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH übliche Anmeldeverfahren, unter Verwendung der Anmeldevordrucke, einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Genehmigung für die Einzelanlage mit zu übergeben.
- 2.2 Der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:
  - Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage,
  - Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit vollständiger Darstellung aller Grenzen und Gebäude des Grundstücks,
  - Kellergrundriss mit vorgesehenem Platz für den Netzanschluss und den Gaszähler,
  - geschätzter Wärmebedarf bzw. erforderliche Erdgasanschlussleistung,
  - zu beheizende Wohn- bzw. Gewerbefläche,
  - Anzahl der Wohneinheiten,
  - voraussichtlicher Zeitpunkt der Inbetriebnahme.Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten evtl. notwendig werdender Änderungen.
- 2.3 Bei Mehrsparten-Netzanschlüssen sind die entsprechenden Anträge bei den jeweiligen Leitungsträgern für Strom-, Telekommunikation- und Breitbandkabelanschlüsse rechtzeitig einzureichen. Auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH auch vorsorglich Schutzrohre für andere Versorgungssparten gegen Aufpreis mit.

## 3. Gasnetzanschluss

- 3.1 Die Trasse der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH mitzuteilen. Die Trasse der Anschlussleitung ist
  - möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen,
  - möglichst in unbefestigter Fläche zu verlegen; bei befestigten Oberflächen ist die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH bei Neuverlegung und Reparatur/Erneuerung des Anschlusses von der Oberflächenwiederherstellung befreit, soweit dies nicht gesondert vergütet wird,
  - darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten,
  - muss auf einem beidseitigen Abstand zur Leitung von 2 Metern von tief wurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten werden.
- 3.2 Die Netzanschlussleitung darf nicht in Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe eingeführt oder durchgeführt werden. Die Verlegung in allgemein zugängliche Räume ist zu vermeiden oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz zu sorgen.
- 3.3 Die Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Netzanschlusses und steht im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Mit Einbau der Mehrsparten-Hauseinführung gehen das Eigentum und die Unterhaltungspflicht auf den Hauseigentümer über.
- 3.4 Das vom Anschlussnehmer zur Verfügung gestellte Baufeld ist so vorzubereiten, dass die Arbeiten in kürzest möglicher Zeit und ohne Behinderung durch Dritte erfolgen können.
- 3.5 Die Netzanschlussleitung darf nur auf tragfestem Untergrund verlegt werden. Ist die Tragfestigkeit nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands zu treffen. In Betracht kommen Verdichtung des Untergrundes oder ein Leitungsunterbau mit Mauersteinen oder Beton.
- 3.6 Werden von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH in Ausnahmefällen Teilleistungen an der Herstellung der Anschlussleitung durch den Anschlussnehmer zugelassen, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Diese Teilleistungen sind mängelfrei nach den für die Leistung geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

## 4. Hausanschlussraum

- 4.1 Der Hausanschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar sein. Er darf bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als zwei Wohneinheiten nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen. Der Raum muss beleuchtet und trocken sein.
- 4.2 Der Zugang muss für autorisierte Personen der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH und im Notfall auch für den Rettungsdienst leicht zugänglich sein.
- 4.3 Der Hausanschlussraum ist gemäß DIN 18012 auszuführen.
- 4.4 Netzanschlussleitungen können in Ausnahmefällen auch in Hausanschlusschränken montiert werden. Montage und Bereitstellung erfolgt nur in Absprache mit der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH.

## **5. Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

- 5.1 Die Abnahme / Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel 5 Werktage vorher bei der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH anzumelden.
- 5.2 Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW-TRGI in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig.
- 5.3 Bei Bedenken der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

## **6. Messeinrichtungen und Druckregelgeräte**

- 6.1 Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Druckregelgeräte wird von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH bestimmt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können.  
Bei Mehrfamilienhäusern mit frei zugänglichen Hausanschlussräumen sind entsprechende Manipulationssicherungen vorzusehen.
- 6.2 Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

## **7. Plombenverschlüsse**

- 7.1 Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließen kann, müssen plombiert werden.
- 7.2 Gaszähler und Druckregler können ebenfalls mit Plomben versehen werden. Plombenverschlüsse dürfen nur von der Stadtwerken Heiligenhaus GmbH oder durch Berechtigte mit Zustimmung der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH entfernt werden.
- 7.3 Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH mitzuteilen.

## **8. Gasströmungswächter**

Von der Stadtwerke Heiligenhaus GmbH wird bei Netzanschlussleitungen bis zu einem Durchmesser von 50 mm in Abhängigkeit der Anschlusslänge und bei einem Netzdruck über 35 mbar ein Gasströmungswächter in die Netzanschlussleitung eingebaut. Dies entbindet das Installationsunternehmen nicht von den Bestimmungen der DVGW-Arbeitsblätter G 600 und G 600-B.

## **9. Überwachungszeiträume für Gasrohrleitungen und Kundenanlagen**

Die im DVGW-Arbeitsblatt G 600 und G 600-B genannten Überwachungszeiträume sind bindend.

## **10. Inkrafttreten / Änderungen**

- 10.1 Diese Anschlussbedingungen treten am 01. Juli 2015 in Kraft und ersetzen frühere Ausgaben. Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.
- 10.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.